2. Einfuhr und Ausfuhr im allgemeinen und im besonderen Waarenverfehr für die Jahre 1872 bis 1884 nach Waaren Grubben.

(Statistif des Deutschen Reichs: Bd. IV. X. XVI. XXII. XXVII. XXXII. XXXIX. XLV. XLIX. LIV. LX. u. Reue Folge, Bd. 9 u. 14.)

Borbemerfungen.

1) In ber folgenden Ueberficht ift bie Ginfuhr und Ausfuhr im allgemeinen und im befonderen Baarenvertehr bes beutschen Bollgebiets, beibe Male mit Ausschluß bes Beredlungsverkehrs, nach ben Gruppen bes feit bem Jahre 1880 in Unwendung befindlichen instematischen Waarenverzeichniffes bargestellt und am Schluffe eine fummarische Zusammenftellung beigefügt. Den allgemeinen Baarenvertehr bilben bei ber Einfuhr bie Einfuhr in ben freien Bertehr unmittelbar ober mit Begleitpapieren, bie Ginfuhr auf Rieberlagen und Konten und bie birefte Durchfuhr. Bei ber Musfuhr umfaßt biefer Bertehr bie Musfuhr aus bem freien Bertehr, Die Musfuhr von Dieberlagen und Ronten (mittelbare Durchfuhr) und die direfte Durch. fubr. Welche Waaren ber befondere Waarenverfehr in ber Gin. und Ausfuhr rachweift, ift in ber Borbemerfung 1) gur Ueberficht 1, Geite 62, angegeben.

2) Die Bewichte find in der Ueberficht fammtlich netto (in Tonnen ju 1000 kg) angegeben; foweit für bie Jahre 1872 bis 1879 einschl. Bruttogewichts-Ungaben vorlagen, ift aus biefen bas Nettogewicht mittelft Abjugs burchschnittlicher Tarafate berechnet. Die in ber Statistit bes Deutschen Reichs über ben Waarenverfehr nicht nach Gewicht verzeichneten Waarenmengen find

fämmtlich auf Nettogewicht redugirt.

3) Die Werthe ber Ginfuhr und Ausfuhr find auf bie in Borbemerfung 6) gur Ueberficht 1, Geite 63,

angegebene Beife berechnet.

4) Die Bergleichbarkeit ber in ber Ueberficht aufgeführten Bahlen wird befchrantt burch bie Berbefferungen, welche bie Waarenvertehreftatiftit in Folge bes Gefetes vom 20. Juli 1879, betr. Die Statistif bes Waarenverfehrs bes beutschen Bollgebiets mit bem Muslande, und ber bagu erlaffenen Ausführungsbeftimmungen vom Jahre 1880 an erfahren hat. In Folge ber hierburch eingeführten gesetzlichen Anmelbepflicht wird seit 1880 namentlich die Ausfuhr fehr viel vollftanbiger erhoben, als es fruber in Ermangelung jebes gefetlichen Unhalts für beren Ermittelung möglich war.

Aber auch die Nachweisung ber Durchfuhr ift von ben neuen Bestimmungen gunftig beeinflußt worben, und burch beren genauere Feststellung find feit 1880 mittelbar auch Ginfuhr und Ausfuhr nicht unerheblich berichtigt. Die Durchfuhr fonnte nämlich vor 1880 nur bei zollpflichtigen und etwa bamit zusammen verpadten gollfreien Baaren von ber Ginfuhr in ben freien Berkehr und ber Ausfuhr aus bemfelben gefonbert werben, mahrend burchgeführte zollfreie Baaren von ben zollpflichtigen beigepadten abgefeben - in Ermangelung jeglichen Nachweises und aller Kontrole über beren Durchfuhr ohne Unterscheibung ben in ben freien Berfehr eingeführten bzw. ben aus bem freien Berfehr ausgeführten Waaren hinzugerechnet wurben. Muf diefen Difftand wirfte ichon bas Bolltarif. Gefet bom 15. Juli 1879 infofern gunftig ein, als feit bem Intrafttreten biefes Gefetes viel weniger zollfreie Baarenartifel als fruber befteben, bie Durchfuhr alfo feltener unter ber Form von Ginfuhr in ben freien Berfehr und Ausfuhr aus bemfelben ftattfindet. Ueberdies ift nach ben Bestimmungen bes Besebes vom 20. Juli 1879 die unmittelbare (birette) Durchfuhr als folche auch bei gollfreien Urtiteln fur bie Statistif bes Waarenverfehrs befonders anzumelben und fondert fich baburch feit 1880 von ber Ginfuhr in ben freien Berfehr und ber Ausfuhr aus bemfelben.

Die Ginführung ber Zollpflichtigkeit einer Reibe von fruber gollfreien Artiteln burch bas Bolltarif. Befet vom 15. Juli 1879 und die Ginführung ber Unmelbepflicht fur bie Statistit bes Waarenverfehrs haben alfo feit 1880 dahin geführt, daß auch bei gleich großer Baarenbewegung für zollfreie und vor Einführung bes neuen Tarifgefeges zollfrei gemefene Artitel Die Ginfuhr in ben freien Bertebr, fowie bie Ausfuhr aus bemfelben geringer als früher, die Durchfuhr aber um ebenfoviel bober erfcheinen muß. Bei ber Ausfuhr wird indeg biefes Minus burch die bei allen Artifeln eingetretene vollständigere Ermittelung berfelben in gewiffem - nicht naber beftimmbarem -

Mage ausgeglichen.

Gerner find feit 1880 in ber Mus- und Durchfuhr bie Mengen ber unvollständig beflarirten Waaren, welche feiner bestimmten Gruppe bes sustematischen Waarenverzeichnisses zugewiesen werden können und baher in einer besonderen Gruppe (XVIII) dieses Berzeichniffes nachgewiesen werben muffen, erheblich geringer geworben. Der Grund für diese Abnahme liegt betreffs ber Musfuhr allein in ber Ginführung ber gesehlichen Unmelbepflicht. Betreffs ber Durchfubr liegt er jum Theil in bem neuen Solltarif mit feinen neu eingeführten baw. erhöhten Sollfägen, welche bie Waarenführer öfters auch bei gestatteter genereller Deflaration zur speziellen Deflaration, ober auch die Bollbehörden zur speziellen Revision veranlaffen mögen, jum Theil aber auch in ber neuen Organisation ber Statistif bes Maarenverfehrs, welche ermöglicht, Nachweisungen mit unvollständigen Angaben zu prufen und lettere in nicht wenigen Fallen zu ergangen.

Alle biefe Umftanbe führen nothwendig zu bem Ergebniß, daß, abgesehen von ber Ginfuhr in ben freien Berfehr solcher Gegenstände, die stets goll-pflichtig waren und ihrer Gattung nach stets gleich-mäßig nachgewiesen sind, nur bei der Einfuhr im allgemeinen Waarenvertehr eine Bergleichbarfeit zwischen ben Ergebniffen vor und nach bem 1. Ja-

nuar 1880 beftebt.

Für die Jahre 1879 und 1880 bleibt noch besonders darauf hinzuweisen, daß dieselben hinsichtlich ber Waareneinfuhr als Ausnahmejahre angesehen werben muffen, ba bie Spekulationen nicht außer Acht gu laffen find, welche sich an die veränderte Bollgefet-gebung knupften. Bezüglich vieler fremder Waaren, für welche das Bolltarif. Gefet vom 15. Juli 1879 höhere Bollfage baw. die Aufhebung ber fruberen Bollfreiheit einführte, insbesondere folder Waaren, welche zu den Gruppen II, XI, XII und XIII bes sustematischen Waarenverzeichnisses gehören, ift bekannt, baß unmittelbar por ber Wirtsamfeit ber neuen Bolle febr erhebliche Borrathe im Jollgebiet gesammelt worben find, welche ben Bebarf fur langere Zeit zu beden im Stanbe waren. Naturlich nufte beshalb bie Ginfuhr frember Probufte im Jahre 1880 gurudgeben, mabrend fie im Jahre 1879 entsprechend hoher war.

Bas von ber Menge ber im Berfehr gewesenen Waaren gilt, tommt auch fur die Werthe in vollem Maße in Betracht. Außerbem ift hierfur zu beruch-fichtigen, daß die Werthsermittelung feit bem Jahre 1880 bei größerer Sachfunde als früher vorgenommen wirb. Diefe und bie icharfere Unwendung ber fur bie Werthschäung vom statistischen Umte ausgearbeiteten Regeln (vergl. St. b. D. R. Bb. XLIX S. 5 fg.)